

# BGer 6B 305/2016 vom 3. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_305\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_305_2016)

FR: TF 6B 305/2016 du 3 août 2016

IT: TF 6B 305/2016 del 3 agosto 2016

## Regeste

Versuchte schwere Körperverletzung | Straftaten

## Erwägungen

### E. 1

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau, Frey-Herosé-Strasse 20, Wielandhaus, 5001 Aarau,

### E. 2

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz beziehe zu Unrecht nicht ein, dass der Beschwerdegegner in die Schlägerei eingewilligt (Rechtfertigungsgrund) habe. Ferner bemesse sie die Strafe unrichtig und wende Art. 42 f. sowie Art. 47 Abs. 2 StGB und Art. 44 OR falsch an (Beschwerde S. 4 ff.). Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ).

Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist ( BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen; zum Begriff der Willkür BGE 140 III 16 E. 2.1; 139 III 334 E. 3.2.5; je mit Hinweisen). Eine entsprechende Rüge muss klar vorgebracht und substantiiert begründet werden. Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Die Beschwerde in Strafsachen ist zu begründen. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Auf die Beschwerde ist mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer Ausführungen zum Sachverhalt macht, legt er seine Sicht der Dinge dar, ohne Rügen zu erheben oder aufzuzeigen, dass und inwiefern die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz willkürlich sein sollen. Darauf ist nicht einzutreten. Das ist beispielsweise der Fall, wenn er ergänzend zu bzw. abweichend von dem von der Vorinstanz erstellten Sachverhalt erörtert, er habe den Pfefferspray nicht grundlos eingesetzt bzw. diesen erst verwendet, als der Beschwerdegegner auf ihn zu gerannt sei (z.B. Beschwerde S. 7 Ziff. 19 und S. 9 Ziff. 27) oder wenn er vorbringt, die Vorinstanz lasse die stetige Vorwärtsbewegung des Beschwerdegegners bzw. die ständige Rückwärtsbewegung des Beschwerdeführers ausser Acht (Beschwerde S. 6 Ziff. 10 und S. 9 Ziff. 29). Inwieweit die Vorinstanz aufgrund der verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen nicht zum Schluss kommen durfte, die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung des Beschwerdegegners seien nicht gegeben (vgl. Urteil S. 25 E. 5.4 zweiter Absatz), inwieweit sie die Strafe unrichtig bemessen (Urteil S. 25 ff. E. 6) und Art. 44 OR (Urteil S. 33 f. E. 7) falsch angewendet hat, legt der Beschwerdeführer nicht dar. Die Rügen betreffend

Strafzumessung und die geltend gemachte falsche Anwendung von Art. 44 OR begründet er - ausser mit dem Argument des für den Beschwerdegegner offensichtlich drohenden Angriffs mit einem Schlagstock - nicht. Darauf ist nicht einzutreten. Gleich verhält es sich hinsichtlich des Antrags betreffend Schriftensperre und Sicherheitsleistung (Beschwerde S. 9 f. Ziff. 7). Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander (Urteil S. 34 E. 8).

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.